



Zürich, x.y. 2021

## **Anlagestiftungen von ungerechtfertigter MWST-Belastung befreien**

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 160 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 38 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a.

Der Zweck einer Anlagestiftung ist die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern. Dazu werden die Gelder ihrer Anleger in Anlagegruppen mit unterschiedlichen Strategien (Sondervermögen) gepoolt.

Die Attraktivität einer Anlagestiftung besteht darin, dass sie den investierenden Vorsorgeeinrichtungen umfassende Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte gewährt, speziell hinsichtlich Anlagetätigkeit. Die Gesamtheit der Anleger bildet die Anlegerversammlung mit Kompetenzen über die Statuten, die Wahl der Stiftungsräte, des Stiftungsratspräsidiums und der Revisionsstelle, über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie mit weiteren, umfangreichen Befugnissen. Vorsorgeeinrichtungen sind im Stiftungsrat sowie in Anlagekomitees/-Ausschüssen vertreten und üben einen direkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anlagestiftungen aus. Für Vorsorgeeinrichtungen ergeben sich weitere Vorteile bei Investitionen in Anlagegruppen von Anlagestiftungen:

- Anlagegruppen sind auf die Bedürfnisse von Vorsorgeeinrichtungen zugeschnittene Strategien (nicht nur günstigere Tranche für institutionelle Investoren als Tranche eines Publikumsfonds).
- Dank umfassenden Mitwirkungsrechten und Kompetenzen hinsichtlich Investitionen, Devestitionen und Festlegung des Anlagegruppen-Budgets können Vorsorgeeinrichtungen «selber» über die Lancierung, die Preispolitik, die Anlagestrategie und deren Änderung, die Benchmark-Ausrichtung, die Ausübung von Gläubiger- und Beteiligungsrechten und allenfalls die Liquidation der Anlagegruppe entscheiden. Dies ist ein wesentliches Merkmal von Anlagestiftungslösungen, das bei anderen kollektiven Anlagen nicht besteht.
- Anlagestiftungen können sehr schnell auf Marktentwicklungen und -trends reagieren und ihre Anlagestrategien dem veränderten Umfeld anpassen. Dies auch dank der auf Vorsorgethemen spezialisierten Direktaufsicht (OAK BV) mit sehr gutem Verständnis der Vorsorgewelt und der Bedürfnisse der Vorsorgeeinrichtungen.
- Anlagestiftungen haben langjährige Erfahrungen und spezialisiertes Investitionsknow-how bezüglich Verwaltens von speziellen Anlageklassen wie Infrastruktur, inländischen und ausländischen Immobilien und nicht-börsengehandelten Anlagen.

Aus diesen Gründen werden Anlagestiftungen von Vorsorgeeinrichtungen oft als Interessensvertreter, «eigener Investitionsspezialist» und – etwas unjuristisch – als «ihr Eigentum» wahrgenommen. Dies nicht zuletzt, da im Falle einer Aufhebung einer Anlagestiftung der Liquidationserlös den Anlegern entsprechend ihren Anteilen am Anlagevermögen und nicht einem Dritten zukommt.

Die KGAST hat ihr Anliegen, die Benachteiligung der Anlagestiftungen aufgrund ihrer Mehrwertsteuerpflicht gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG aufzuheben, unter anderem auch in ihre Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des MWSTG vom 19.6.20 eingebracht. Dies könnte z.B. mittels Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf Anlagestiftungen geschehen. Damit würden gewisse an die Anlagestiftungen erbrachte Leistungen von der MWST befreit. Die ESTV schätzt die jährliche Steuermindereinnahmen, welche durch die beantragte Ausweitung der Ausnahme entstünden, auf jährlich 10 bis 15 Millionen Schweizer Franken. Dieses Anliegen wird auch von anderen Verbänden, wie zum Beispiel dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV, EXPERTsuisse und dem Pensionskassenverband ASIP unterstützt.

Dass Anlagestiftungen nicht bereits heute von der MWST befreit sind, ist eine sachlich nicht begründbare Inkonzsequenz: Sowohl aus der Botschaft als auch aus der parlamentarischen Beratung der BVG-Strukturreform (2007-2009) ist klar erkennbar, dass Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich als wesensgleich betrachtet wurden, ausser dass die Anlegerschaft der Anlagestiftungen auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt ist und der regulatorische Rahmen deshalb voll auf jenen der Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden sollte.

Aktuell besteht somit eine paradoxe Situation: Einerseits wurde mit den Anlagestiftungen ein grundsätzlich ideales, kollektives Anlagevehikel für Vorsorgeeinrichtungen geschaffen, welche explizit restriktiveren Anlagevorgaben in Sinne des BVG und der BVV 2 unterliegen, andererseits wird die Anlagestiftung aufgrund der steuerrechtlichen Behandlung für die Vorsorgeeinrichtungen unattraktiv gemacht. Damit wird der ursprüngliche Zweck der Anlagestiftungen eigentlich vereitelt.

\*\*\*